

Zusatzantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
zum Bericht des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das
Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018, Beilage 584/2017

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Der Bericht des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das
Oö. Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2018, Beilage 584/2017 wird wie folgt geändert:

1. Artikel I – Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990, Ziffer 7 (§ 95) wird wie folgt geändert:
In § 95 - Instanzenzug wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin über das Ergebnis
des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht zu informieren.“
2. Artikel II - Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, Artikel III - Statut für die Stadt Wels
1992, Artikel IV - Statut für die Stadt Steyr 1992 wird wie folgt geändert:
Im jeweiligen § 64 - Instanzenzug wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Stadtsenat ist vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin über das Ergebnis des
Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht zu informieren.“
3. Artikel V - Oö. Gemeindeverbändegesetz wird wie folgt geändert:
In § 19 - Instanzenzug wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Verbandsversammlung ist vom Obmann/der Obfrau bzw. vom
Verbandsvorstand über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens vor dem
Landesverwaltungsgericht zu informieren.“

Begründung

Dem Transparenzverlust infolge der Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzugs kann
mit einer Informationspflicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin an den Gemeinderat
bzw. dem Stadtsenat oder des Verbandsobmannes/der Verbandsobfrau an die
Verbandsversammlung begegnet werden.

Linz, am 6. Dezember 2017

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)
Hirz, Böker, Mayr, Schwarz, Buchmayr, Kaineder